

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen	
Nr.	3.5 (ehemals A II 12)	
Datum	22.11.2013	

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder zwischen einem und drei Jahren seit dem 01.08.2013 (§ 24 SGB VIII) ist eine Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in Kindertagespflege und der institutionellen Betreuung (§ 22 SGB VIII) eingetreten.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeiten und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Stadt Pattensen hat in dem Vertrag mit der Region Hannover über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG KJHG vom 22.11.2013 Aufgaben der Region Hannover als Jugendhilfeträger übertragen bekommen.

Im Rahmen des Projekts „Familien- und Kinderservicebüros“ werden in einer Vereinbarung vom 09.07.2007 (1. Nachtragsvereinbarung vom 22.11.2013) folgende dieser Aufgaben an den Verein Mobile e.V. weitergegeben:

1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge-/Erziehungsberechtigten
3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
4. Betrieb des Familienservicebüros als koordinierende Anlauf- und Informationsstelle für Eltern, Kinder und interessierte Betreuungspersonen in Pattensen
5. Abwicklung und Durchführung von Projekten im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung)“

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein Mobile e.V. vermittelt nach der o. g. Vereinbarung Kindertagespflegeplätze vorrangig an Eltern von Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - a) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
 - b) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden.
 - c) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten
 - d) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (3) Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll (z.B. Randbetreuungszeiten).
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt Tagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in Schule und Hort gedeckt werden kann (z.B. Randbetreuungszeiten).
- (5) Die Stadt Pattensen vermittelt auf Antrag des Sozialen Dienstes der Region Hannover Tagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre.

§ 2

Kindertagespflege in der Stadt Pattensen

- (1) Kindertagespflege wird in der Stadt Pattensen als kommunale Kindertagespflege angeboten.
- (2) Die Kosten des erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses (160 Std.) werden zur Zeit zu 80% durch die Region Hannover getragen. Die restlichen 20% der Kosten werden für im Stadtgebiet Pattensen wohnhafte Tagespflegepersonen nach Vorlage eines Nachweises von der Stadt erstattet. Sollte innerhalb eines Jahres nach erfolgreich abgeschlossenem Qualifizierungskurs kein Betreuungsverhältnis mit einem im Stadtgebiet Pattensen wohnhaften Kind zustande gekommen sein, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.
- (3) In die Kindertagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache aufgenommen, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte im Gebiet der Stadt Pattensen wohnhaft sind.
- (4) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche. Im Übrigen soll die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Ausnahmen in begründeten Fällen können zugelassen werden. Bedarfsänderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam. Die nähere zeitliche Ausgestaltung erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Änderungen sind der Stadt Pattensen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Pattensen, bei denen die Bedarfskriterien nach § 1 vorliegen, eine Tagespflegperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Pattensen hat, leistet die Stadt Pattensen für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegperson das in § 10 festgelegte Entgelt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Pattensen vermittelte Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebühr entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.

§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zum im Bescheid festsetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung und Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag kann der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht freigestellt werden. Der Personenkreis umfasst:
- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des SGB XII beziehen.
 - b) Kinder von Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- (2) Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze übersteigen.

- (3) Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze übersteigen.
- (4) Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und sorge-/erziehungsberechtigte Einzelpersonen mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der sorge-/erziehungsberechtigt ist und in dessen Haushalt das Kind aufwächst.
- (5) Werden mehrere Kinder einer im Stadtgebiet Pattensen wohnhaften Familie in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen betreut, so wird die Gebühr für das jüngere Kind um 50 % ermäßigt.
- (6) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.

§ 8 Ausschluss von der Kindertagespflege

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Ungezieferbefall leiden, können auf Verlangen der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung bzw. des Befalls von der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.
- (2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die – oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte – sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.
- (3) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde,
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 9
Geldleistung an Tagespflegepersonen

- (1) Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn
 - a) das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und
 - b) die Tagespflegeperson eine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und
 - c) wenn eine gültige Pflegerlaubnis nachgewiesen wird.
- (2) Zu Unrecht geleistete Anteile für die Erziehungsleistung werden zurückgefordert.

§ 10
Höhe der Geldleistung

- (1) Das Entgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle pro Kind und Betreuungsumfang. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Erziehungsleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal zehn Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie bzw. er in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt werden.
- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Pattensen vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Tagespflegeperson Kinder mit besonderem Förderungsbedarf, wird ein erhöhtes Entgelt in Form der doppelten Förderleistung gezahlt. In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden. Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern:
 1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
 2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
 3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
 4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen	3.5
	22.11.2013
	Seite 5 von 7

- (4) Die Stadt Pattensen erstattet auf Antrag und Nachweis gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII der Tagespflegepersonen Aufwendungen zur Unfallversicherung. Angemessene Aufwendungen zu einer Altersvorsorge sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach den in dem Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Pattensen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen.

§ 11

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Das durch einen monatlichen Betreuungsnachweis beantragte Entgelt und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt umgehend nach Vorlage des Betreuungsnachweises. Die anteilige Erstattung von Beträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 12

Unterbrechungszeiten

- (1) Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
- (2) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Aufwendungsersatz geleistet.
- (3) Zeiten der Krankheit des Kindes oder Urlaub der Eltern, sogenannte Unterbrechungszeiten, finden bei der Berechnung der Betreuungszeiten Berücksichtigung und werden gem. der bei der Stadt Pattensen eingereichten voraussichtlichen Betreuungszeit abgerechnet. Ausgenommen hiervon können Zeiten wie Krankheit der Eltern oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2013 in Kraft.

Pattensen, den 22.11.2013

gez. Griebe
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen	3.5
	22.11.2013
	Seite 6 von 7

Anlage zur „Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Pattensen“

Gebührentarif

Gemäß § 10 Abs. 1 wird die Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (4,4-Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 19,2 Tagen im Monat errechnet.

Betreuungszeit pro Tag - Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der mate- riellen Aufwendungen/ Elterngeld (monatlich)	Einkommens- unabhängiger Zu- schuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Er- ziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	828,12 €	400,00 €	428,12 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. - 9:44 Std./Min.)	786,71 €	382,50 €	404,21 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. - 9:14 Std./Min.)	745,31 €	365,00 €	380,31 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. - 8:44 Std./Min.)	703,90 €	347,50 €	356,40 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. - 8:14 Std./Min.)	662,50 €	330,00 €	332,50 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. - 7:44 Std./Min.)	621,09 €	312,50 €	308,59 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. - 7:14 Std./Min.)	579,68 €	295,00 €	284,68 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. - 6:44 Std./Min.)	538,28 €	277,50 €	260,78 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. - 6:14 Std./Min.)	496,87 €	260,00 €	236,87 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. - 5:44 Std./Min.)	455,47 €	242,50 €	212,97 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. - 5:14 Std./Min.)	414,06 €	225,00 €	189,06 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. - 4:44 Std./Min.)	372,65 €	213,00 €	159,65 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. - 4:14 Std./Min.)	331,25 €	190,00 €	141,25 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. - 3:44 Std./Min.)	289,84 €	161,00 €	128,84 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. - 3:14 Std./Min.)	248,44 €	138,00 €	110,44 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. - 2:44 Std./Min.)	207,03 €	115,00 €	92,03 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. - 2:14 Std./Min.)	165,62 €	92,00 €	73,62 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. - 1:44 Std./Min.)	124,22 €	69,00 €	55,22 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. - 1:14 Std./Min.)	82,81 €	46,00 €	36,81 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. - 0:44 Std./Min.)	41,41 €	23,00 €	18,41 €